

FH-Mitteilungen

4. Februar 2014

Nr. 22 / 2014



Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 59/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. Februar 2014 – FH-Mitteilung Nr. 21/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 59/2008

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 4. Februar 2014 – FH-Mitteilung Nr. 21/2014

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	2
§ 3 Einberufung und Tagesordnung	2
§ 4 Beschlussfassung	3
§ 5 Abstimmungen und Wahlen	3
§ 6 Vorsitz	3
§ 7 Rede- und Antragsrecht, Anträge zum Verfahren	3
§ 8 Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen wegen Befangenheit	4
§ 9 Protokoll	4
§ 10 Senat	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf den Senat, die Senatskommissionen und die Senatsausschüsse. Soweit Ordnungen nichts anderes vorsehen, gilt diese Ordnung auch für die übrigen Gremien der Fachhochschule.

§ 2 | Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sind – mit Ausnahme von Beratungen und Beschlüssen über Personalangelegenheiten – öffentlich. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 | Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Gremien der Hochschule beraten und beschließen auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Werktagen. In dringenden Fällen und bei beratenden Gremien kann die Ladungsfrist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verkürzt werden. Im Falle einer anstehenden Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 5 Absatz 2 Satz 4 ist in der Einladung auf die erforderliche Mehrheit hinzuweisen.

(2) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf finden die Gremiensitzungen üblicherweise zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr statt; bereits im Rahmen der Einladung wird neben dem Sitzungsbeginn auch das Sitzungsende angegeben. Ergibt sich im Verlauf der Sitzung, dass das vorgegebene Sitzungsende nicht eingehalten werden kann, so sollen sich alle Gremienmitglieder einvernehmlich auf eine Verlängerung der Sitzungsdauer verständigen. Ist es einem

Gremienmitglied aufgrund von zu erledigenden Familienaufgaben nicht möglich, der Sitzung länger beizuwohnen und sind noch entscheidungsrelevante Themen zu behandeln, ist die Sitzung zu vertagen. Ausnahmen von den üblichen Sitzungszeiten sind im Einvernehmen mit allen Gremienmitgliedern möglich.

(3) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Senates und der Fachbereichsräte sind an geeigneter Stelle durch Aushang bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 4 | Beschlussfassung

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird eine neue Sitzung anberaumt, in der die Beschlussfähigkeit im Hinblick auf die Punkte, die in der Ausgangssitzung nicht beschlossen werden konnten, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Gremien können ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschließen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 | Abstimmungen und Wahlen

(1) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen.

(2) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder die Berufungsordnung nichts anderes geregelt ist, fassen Gremien ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder für einen Antrag stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes eines Gremiums erfolgt die Abstimmung geheim; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt.

§ 6 | Vorsitz

Fachbereichskonferenz, Fachbereichsräte, Kommissionen und Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt oder der Vorsitz durch Gesetz oder die Grundordnung bestimmt ist. Gleiches gilt für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7 | Rede- und Antragsrecht, Anträge zum Verfahren

(1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Gremiumsmitgliedern gestellt werden und sollen mit einem Beschlussvorschlag der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann anderen Personen als Gremiumsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden das Rederecht erteilt werden.

(3) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Eine Rednerin oder ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Anträge zum Verfahren sind insbesondere Anträge

- a) auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- b) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- c) auf Schluss der Beratung oder der Rednerliste,
- d) auf geheime Abstimmung,
- e) auf Erstellung eines Meinungsbilds,
- f) auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit sowie
- g) auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, nennt die oder der Vorsitzende die letzten angemeldeten Wortmeldungen und lässt über den Antrag abstimmen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen ist ein Antrag zum Verfahren mit Ausnahme der Anträge nach f) und g) angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt.

§ 8 | Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen wegen Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absätze 2 bis 5 (ausgeschlossene Personen) sowie § 21 (Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 9 | Protokoll

Über Gremiensitzungen wird ein Protokoll erstellt, das mindestens

- a) die Namen der Anwesenden,
- b) die genehmigte Tagesordnung,
- c) ggf. Änderungen des vorhergehenden Protokolls,
- d) die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse,
- e) die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen und
- f) den wesentlichen Verlauf der Beratungen

enthält.

§ 10 | Senat

(1) Der Senat kann dem Kanzler Vorschläge für die Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten unterbreiten.

(2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule kann der Senat Berichte von Beauftragten der Hochschule anfordern.

§ 11 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verfahrensordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24.04.2008 (FH-Mitteilung Nr. 59/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 04.02.2014 - FH Mitteilung Nr. 21/2014) ergibt sich aus der Änderungsordnung.